

Zahl: ABB-114.04.14/1301

Bregenz, am 28.01.2003

Entwicklungsverein
Natur- und Kulturerbe Vorarlberg
Herrn Franz Rüb
Hof 4
6861 Alberschwende

Auskunft:
Dipl Ing Walter Vögel
Tel: #43(0)5574/511-41010
DN:Leader+-Fözu.doc

Betreff: Förderungszusage;
Projekt: „**LAG-Management**“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Agrarbezirksbehörde Bregenz als programmverantwortliche Landesstelle für das Leader+-Programm in Vorarlberg teilt mit, dass nach Beschlussfassung der Vorarlberger Landesregierung vom 21.5.2002 die Förderung des LAG Managements aus dem Leader+ Programm für die Jahre 2001 und 2002 in Aussicht gestellt werden kann.

Förderungswerber: Entwicklungsverein
Natur- und Kulturerbe Vorarlberg
Herrn Franz Rüb
Hof 4
6861 Alberschwende

Projekt: LAG-Management

Maßnahmenzuordnung im Titel 1, Maßnahme III
Leader+ Programm Österreich: LAG-Management

Förderungen:

Für das Leader+ Programm ist die indikative Mittelzuteilung auf Jahre nach dem Berliner Profil vorgesehen. Dieses sieht Mittel von 12 bis 15 % pro Jahr vor. Es sollen daher die Aufwendungen für das LAG-Management in den Jahren 2001 und 2002 für eine Förderung berücksichtigt werden.

Aus Mitteln des EU-Strukturfonds EAGFL-Ausrichtung wird eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von

€90.000,--

gewährt. Zusätzlich wird aus Mitteln des Landes eine Förderung ebenfalls in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von

€25.917,--

in Aussicht gestellt. Die **Gesamtförderung** beträgt somit **€115.915,--**.

Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage bilden gemäß Punkt 4.4 des Förderantrages förderbare Kosten von max. €180.000,-- (= 25 % des Gesamtaufwandes – gerundet).

Wesentliche Änderungen in der Kostengliederung sind umgehend nach Bekanntwerden der Agrarbezirksbehörde Bregenz als programmverantwortlicher Landesstelle für das Leader+ Programm mitzuteilen. Wesentliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der programmverantwortlichen Landesstelle, wobei geringfügige Abweichungen bis max. 10 % der jeweiligen Kostenposition dann toleriert werden, wenn sich daraus keine inhaltlichen Änderungen in den Aufgaben des LAG Managements ergeben.

Das LAG Management ist grundsätzlich auf die gesamte Programmplanungsperiode ausgerichtet, die Förderung wird mit dieser Zusage nur für die Jahre 2001 und 2002 in Aussicht gestellt.

Stichtag für die Anerkennung von Kosten / Aufwendungen:

Gemäß Erlass des BMLFUW vom 9. November 2001 gilt als Stichtag für die Anerkennung von Kosten für das LAG-Management anerkannter Lokaler Aktionsgruppen der 14. Juli 2000. Die LAG hat allerdings nachzuweisen, dass diese Kosten nicht aus LEADER II bzw. mit anderen öffentlichen Mitteln getragen wurden.

Das Regionale Entwicklungskonzept (REP) gilt als „formloser“ Antrag für die externen Kosten für die Erstellung des Regionalen Entwicklungskonzepts und die Kosten des LAG-Managements.

Da die Aufwendungen für das LAG-Management in den Jahren 2001 und 2002 für eine Förderung berücksichtigt werden, ist die Endabrechnung für das Jahr 2002 bis spätestens 31.3.2003 vorzulegen.

Auszahlung der Förderungen:

Die EU-Mittel aus dem Strukturfonds EAGFL-Ausrichtung und die Förderungsmittel des Landes Vorarlberg können in Teilbeträgen, je nach Verfügbarkeit der Mittel und nach Vorlage der notwendigen Kostennachweise, ausbezahlt werden. Als Kostennachweise gelten Rechnungen samt Einzahlungsbestätigungen und Kontoauszügen im Original sowie Rechnungszusammenstellungen, wobei diese auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen sind. Der von der LAG genehmigte Tätigkeitsbericht des LAG-Managements für die einzelnen Jahre ist der programmverantwortlichen Landesstelle zur Verfügung zu stellen.

Die Auszahlung der EU-Mittel und der Landesmittel erfolgt durch die Agrarbezirksbehörde Bregenz als programmverantwortlicher Landesstelle für das Leader+ Programm.

Werden die der Förderungsentscheidung zu Grunde gelegten Projektkosten in Höhe von €180.000,- unterschritten, und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, wird der Gesamtförderungsbetrag (EU-Mittel und Landesmittel) anteilig gekürzt. Dies gilt auch für den Fall, dass nach endgültiger Kostenabrechnung die Gesamtförderung über den erlaubten Förderungshöchstsätzen laut EU-Wettbewerbsrecht liegt. Für den Fall, dass sich die förderbaren Gesamtkosten erhöhen, bleibt der Gesamtförderungsbetrag unverändert.

Hinweis auf die allgemeinen Förderungsbestimmungen des Landes:

Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit bzw es sind bereits ausbezahlte Förderungsbeiträge zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- die Überprüfungen durch Organe des Landes, des Bundes oder der EU Kommission verweigert oder behindert werden,
- die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

Förderungsmittel, die zurückzuzahlen sind, werden vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro – Justiz - Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst.

Es muss zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wird, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht

Freundliche Grüße

Der Amtsvorstand

Dipl Ing Walter Vögel